

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die  
Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“  
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– POM/KultR-Ital –**

**Vom 26. Juli 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – POM/KultR-Ital – vom 18. August 2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Rechtsgrundlagen werden nach den Worten „erlässt die FAU folgende“ die Worte und das Zeichen „Studien- und“ eingefügt.
2. In der Präambel werden in Satz 2 nach den Worten „Studierende und“ die Worte „Nachwuchswissenschaftler/-innen“ durch die Worte „Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden am Anfang des Satzes nach dem Wort „Nach“ die Worte „einmal erfolgter Immatrikulation“ durch die Worte und Zeichen „Abschluss des Studiums der Modulstudien bzw. nach deren (endgültigem) Nichtbestehen“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „Im Übrigen gilt die **ABMStPO/Phil**“ ein Komma und die Worte „soweit sich aus den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes ergibt“ angefügt.
5. In § 5 Satz 1 werden nach den Worten „gelten Studierende“ die Worte und die Ziffer „vorbehaltlich der Regelung in Satz 2“ eingefügt.
6. In § 8 Satz 2 wird nach den Worten „Sofern die zum“ das Wort „erfolgreichen“ gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Studierende die sich bezüglich des Moduls „Aufbaumodul italienische Literatur- und Kulturwissenschaft“ noch nicht im laufenden Prüfungsverfahren (Erstversuch) befinden, belegen die Module „Aufbaumodul italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1“ und „Aufbaumodul italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2“.“

- b) Der ursprüngliche Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3.
- c) Der Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden am Anfang des Satzes nach dem Wort „Diese“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Modulstudien nach dieser“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.

8. Die Tabelle in der **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) Zeile 6 (Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft) wird durch folgende neue Zeile 6 ersetzt:

”

Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1	vgl. FPO B.A. Italoromanistik	5		5	vgl. FPO B.A. Italoromanistik	0
--	-------------------------------	---	--	---	-------------------------------	---

“

- b) Nach Zeile 6 (Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1) (neu) wird folgende neue Zeile 7 eingefügt:

”

Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2	vgl. FPO B.A. Italoromanistik	5	5		vgl. FPO B.A. Italoromanistik	0
--	-------------------------------	---	---	--	-------------------------------	---

“

9. Die Tabelle in der **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) Zeile 6 (Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft) wird durch folgende neue Zeile 6 ersetzt:

”

Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1	vgl. FPO B.A. Italoromanistik	5	5		vgl. FPO B.A. Italoromanistik	0
--	-------------------------------	---	---	--	-------------------------------	---

“

- b) Nach Zeile 6 (Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1) (neu) wird folgende neue Zeile 7 eingefügt:

”

Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2	vgl. FPO B.A. Italoromanistik	5		5	vgl. FPO B.A. Italoromanistik	0
--	-------------------------------	---	--	---	-------------------------------	---

“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Studierende die sich bezüglich des Moduls „Aufbaumodul italienische Literatur- und Kulturwissenschaft“ noch nicht im laufenden Prüfungsverfahren (Erstversuch) befinden, belegen die Module „Aufbaumodul italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1“ und „Aufbaumodul italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2“.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 14. Juli 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Juli 2021.

Erlangen, den 26. Juli 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juli 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juli 2021.